Familienfideikommisses; über die lehnbaren Bestandtheile desselben wurde ihm am 12 Mai 1826 der königliche Lehnbrief ausgefertigt. Dass in diesem Lehnbrief nur der eventuellen Descendenz des Herzogs Wilhelm Erwähnung geschieht, kann dem Successionsrecht des Herzogs Karl und seiner etwaigen Descendenz keinen Eintrag thun, da der Lehnbrief von 1826 selbst auf die Belehnung von 1806 und auf den brüderlichen Erbrecess von 1824, als massgebende Norm, ausdrücklich Bezug nimmt, wo das Erbfolgerecht des Herzogs Karl und seiner männlichen Descendenz vor der weiblichen des Herzogs Wilhelm mit klaren Worten ausgesprochen ist.

Seit dieser Zeit ist in den Besitz- und Successionsverhältnissen des Fürstenthums Oels keine Veränderung eingetreten.

IV. Rechtsverhältnisse beim eintretenden Ableben des jetzigen Fideikommissbesitzers von Oels.

Durch verschiedene Akte, namentlich durch den Erbvergleich von 1792, durch das Hofreskript von 1805 und durch die Fideikommissstiftung von 1824 ist die Unzertrennbarkeit der feudalen und allodialen Bestandtheile des Fürstenthums Oels festgestellt. So lange daher successionsfähige Fideikommiserben am Leben sind, muss diese Unzertrennlichkeit aufrecht erhalten werden. Sollte daher der jetzige Fideikommissbesitzer Seine Hoheit der regierende Herzog Wilhelm von Braunschweig, bei Lebzeiten seines Bruders des Herzogs Karl mit Tode abgehen, so ist, in Ermangelung eigener legitimer Descendenz, sein einziger Bruder, der in Paris lebende Herzog Karl unzweifelhaft sein berechtigter Successor im ölsischen Fideikommiss. Allerdings ist durch agnatische Anordnung vom 10 März 1831 die Regierungsunfähigkeit des Herzogs Karl ausgesprochen und derselbe der Regierung des Herzogthums Braunschweig definitiv entsezt worden*).

Eine Kritik der Rechtmässigkeit dieser agnatischen Anordnung ist hier nicht am Platze, denn so viel steht unzweifelhaft fest, dass diese ausgesprochene Regierungsunfähigkeit sich nur auf die Ausübung wahrer Souveränetätsrechte beziehen

*) Die hierher gehörigen Urkunden finden sich in Hermann Schulze's Hausgesetzen Bd. I S. 392 ff.

kann, wie solche dem Besitzer des Fürstenthums Oels nicht zustehen; keineswegs sollte damit ein Verlust privatrechtlicher Vermögensrechte ausgesprochen sein. Als ein solches ist aber Besitz und Genuss des Familienfideikommisses Oels zu betrachten, wie dasselbe auch dem Herzog Wilhelm in einem Erbrecesse über das Privatvermögen, als ein Bestandtheil desselben, überlassen worden ist*). Allerdings wurde am 5 April 1833 durch eine neue agnatische Anordnung des Königs von Grossbritannien und Hannover und des Herzogs Wilhelm von Braunschweig der Herzog Karl als Verschwender unter eine Familienkuratel gestellt und sollte ihm die selbstständige Verwaltung auch seines Privatvermögens entzogen werden. Diese Verordnung wurde durch die Gesetzsammlung des ehemaligen Königreichs Hannover und des Herzogthums Braunschweig publicirt, ist aber in ihrer Rechtsverbindlichkeit selbst für das Herzogthum Braunschweig nicht zweifellos, keinesfalls konnte und kann sie ihre Wirkungen aber über die Grenzen dieses Landes hinaus äussern. Als daher der Herzog von Cambridge, als ernannter Kurator, auf diese agnatische Anordnung sich beziehend, beim Tribunal erster Instanz der Seine in Paris den Antrag stellte, dem Herzog Karl die Verwaltung über sein in Frankreich befindliches Vermögen zu entziehen und solche der Kuratel zu überweisen, wurde er abgewiesen unter Anführung des Grundes, dass die Kuratel für Frankreich nicht zu Recht bestehe. Dieses Urtheil wurde von dem königlichen Gerichtshof zu Paris bestätigt**). Wir sind der Ansicht, dass preussische Gerichte ebenso urtheilen würden, wenn Herzog Karl, nach dem bei seinen Lebzeiten erfolgten Tode Herzog Wilhelms, Besitz und Genuss des ihm angefallenen ölsischen Fideikommisses in Anspruch nehmen würde. Jedenfalls würde eine Prüfung der Rechtmässigkeit einer solchen agnatischen Anordnung nicht unterbleiben dürfen. Gesetzt aber selbst, eine solche Kuratel, wie sie die agnatische Anordnung vom 5 April 1833 verfügt, würde in Preussen als rechtsverbindlich

---

*) Noch bestimmter ist der reinprivatrechtliche Charakter dieses Güterkomplexes durch die neuere Gesetzgebung seit dem J. 1848 festgestellt, welche dem Lehensbesitzer alle untergeordneten Regierungsrechte, wie sie bis dahin bestanden, entzogen und ihm nur die gewöhnliche gutsherrliche Polizei belassen hat.

**) Die agnatische Anordnung vom 5. April 1833 ist abgedruckt in der an urkundlichen Mittheilungen reichen Schrift: »Der Aufstand in der Stadt Braunschweig«. Leipzig 1858. S. 218.